

## Anlage

zum Beschluss Nr. 115-24-18-207 vom 09.04.2018 des Gemeinderats Bilzingsleben,  
zum Beschluss Nr. 148-29-18-202 vom 09.04.2018 des Gemeinderats Frömmstedt,  
zum Beschluss Nr. 118-22-18-206 vom 09.04.2018 des Gemeinderats Kannawurf,  
zum Beschluss Nr. 150-23-18-201 vom 09.04.2018 des Stadtrats Kindelbrück,

# VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZUR LANDGEMEINDE KINDELBRÜCK

zwischen

der Gemeinde Bilzingsleben, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Bogk,  
der Gemeinde Frömmstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Schadzik,  
der Gemeinde Kannawurf, vertreten durch den Bürgermeister Sandro Knauf und  
der Stadt Kindelbrück, vertreten durch den Bürgermeister Roman Zachar,

## Präambel

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadtrat der Stadt Kindelbrück haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen Kindelbrück zusammenzuschließen.

Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Gemeinderat Bilzingsleben mit Beschluss Nr. 113-23-18-207 vom 20.03.2018
- Gemeinderat Frömmstedt mit Beschluss Nr. 145-28-18-202 vom 19.03.2018
- Gemeinderat Kannawurf mit Beschluss Nr. 116-21-18-206 vom 20.03.2018
- Stadtrat Kindelbrück mit Beschluss Nr. 148-22-18-201 vom 19.03.2018

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinde-/Stadträte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

## § 1 Zusammenschluss, Name

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und die Stadt Kindelbrück aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet.

(2) Die Landgemeinde erhält den Namen „Kindelbrück“.

(3) Die Landgemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, diese ist zuständige Behörde gemäß § 47 Abs. 2 ThürKO mit Verwaltungssitz im Ortsteil Kindelbrück.

## **§ 2 Ortsteile, Ortsteilnamen**

(1) Ortsteile der neuen Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:

- a) Bilzingsleben,
- b) Frömmstedt,
- c) Kannawurf,
- d) Stadt Kindelbrück,

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Landgemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

(3) Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis d) werden Ortsteile der Landgemeinde Kindelbrück. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der Landgemeinde aufzunehmen.

## **§ 3 Bildung von Ortschaften, Ortschaftsverfassung**

(1) Ortschaften der neu gebildeten Landgemeinde Kindelbrück werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile

- a) Bilzingsleben,
- b) Frömmstedt,
- c) Kannawurf
- d) Stadt Kindelbrück.

(2) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(3) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.

(5) Die Landgemeinde „Kindelbrück“ stellt den Ortschaften nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung. Die Höhe dieser finanziellen Mittel, welche die Landgemeinde den Ortschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen hat, beträgt zehn Euro je Einwohner (jährlich dynamisiert entsprechend der Preisentwicklung), sofern der Gemeinderat keine abweichenden Festsetzungen beschließt.

## **§ 4 Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

(1) Die Landgemeinde Kindelbrück wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden ein.

(2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der Landgemeinde „Kindelbrück“ erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Landgemeinde „Kindelbrück“ tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören.

(4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und baurechtlichen Satzungen der bisherigen Gemeinden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Landgemeinde „Kindelbrück“ weitergeführt und fortentwickelt.

(5) Die in Aufstellung befindlichen baurechtlichen Satzungen, Bebauungspläne und Flächennutzungspläne der bisherigen Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Landgemeinde „Kindelbrück“ weitergeführt, fortentwickelt und gegebenenfalls zusammengeführt.

## **§ 5 Haushaltsführung**

Die Landgemeinde „Kindelbrück“ führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltsatzung durch die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltsatzungen der bisherigen Gemeinden.

Die Haushaltswirtschaft der Landgemeinde wird mit Wirksamwerden dieses Vertrages weiterhin nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Die beteiligten Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und die Stadt Kindelbrück, werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vornehmen.

## **§ 6 Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück, gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

(3) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

(4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

(5) Die Landgemeinde „Kindelbrück“ wird die Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

(6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück bleiben nach Maßgabe des Haushalts und, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, bestehen. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und – geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

(7) Die Landgemeinde „Kindelbrück“ verpflichtet sich, die Friedhöfe in Bilzingsleben, Kannawurf, sowie der Stadt Kindelbrück beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

## **§ 10 Investitionen**

(1) Die Landgemeinde „Kindelbrück“ ordnet die in Anlage 1 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

(2) Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass der mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung zur Verfügung stehende Bankbestand der bisherigen Gemeinden, jeweils in den zukünftigen Ortschaften Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück verwendet werden kann. Negative Bankbestände werden durch Abzug bei der Eingliederungshilfe ausgeglichen. Ausgelöste noch nicht zahlungswirksame Aufträge sind, mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Investitionen, in Abzug zu bringen.

(3) Die durch den Zusammenschluss gezahlte Neugliederungsprämie in Höhe von 200,00 Euro je Einwohner wird anteilig nach Einwohnern der jeweiligen Ortschaft, für Investitionen in der Ortschaft zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht nach Absatz 2 in Abzug zu bringen ist. Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

## **§ 11 Meinungsverschiedenheiten**

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

## **§ 7 Übernahme von Bediensteten**

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 93).

(2) Die Landgemeinde „Kindelbrück“ tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück ein.

(3) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

(4) Für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

## **§ 8 Wohnsitz, Bürgerrechte**

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der Landgemeinde „Kindelbrück“ angerechnet.

(2) Alle Einwohner der Landgemeinde Kindelbrück haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Landgemeinde „Kindelbrück“ stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9 Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

(1) Die Landgemeinde ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.

(2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(2) Sind Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung im Gemeinderat oder zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat nicht auszuräumen, so soll die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen werden.

(3) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde, auch gerichtlich, durch den Ortschaftsbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten.

(4) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

(5) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde „Kindelbrück“ der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

## **§ 12 Inkrafttreten, *Schlussbestimmung***

(1) Der Zusammenschluss der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück zur neuen Landgemeinde „Kindelbrück“ wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.

(2) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist in Kraft.

(3) Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten, sollten sich die Rechtgrundlagen für diese freiwillige Gemeindeneugliederung, die diesen Vertrag berühren, ändern und/oder aufgehoben werden, bevor die gesetzliche Neugliederungsentscheidung getroffen wurde. Macht eine der Vertragsparteien hiervon Gebrauch, wird der Antrag auf Neugliederung zurückgenommen.

Bilzingsleben, den 10.04.2018

Matthias Bogk  
Bürgermeister



Frömmstedt, den 10.04.2018

Marion Schadzik  
Bürgermeisterin



Kannawurf, den 10.04.2018

Sandro Knauf  
Bürgermeister



Kindelbrück, den 10.04.2018

Roman Zachar  
Bürgermeister



## Anlage 1

### Investitionen (aus Vorbericht zum Haushaltsplan)

#### **Bilzingsleben**

- Rückbau des Brückenkörpers „Neue Brücke“ für 20.000 €, Kosten für die Herstellung einer Furt trägt der Landkreis (bisher in 2018 vorgesehen)
- Herstellung Breitbandversorgung in der Ortslage Düppel, 20.000 € (bisher in 2018 vorgesehen)

#### **Frömmstedt**

- Im Jahr 2019 ist beabsichtigt den Giebel der Alten Schule zu erneuern, da aufgrund einer Ortsbesichtigung mit dem Ingenieurbüro Dr. Walther und Walther festgestellt werden musste, dass Bauwerksschäden vorhanden sind, 60.000 €
- Künftige Abwasserentsorgung: Ausgaben und Einnahmen über ca. 3.200.000,00 €

#### **Kannawurf**

- Laut Haushaltsplan nichts vorgesehen

#### **Kindelbrück**

- Erneuerung der Nebenanlagen im Bereich des 2. Bauabschnitts in 2019, Kosten 282.578 €, Fördermittel 2. BA 146.793 €, Straßenausbaubeiträge ca. 47.000 € (bereits in 2018 begonnene Maßnahme)
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der B 86 (Goethestraße), Kosten 33.600 €, Straßenausbaubeiträge ca. 9.000 € (bereits in 2018 begonnene Maßnahme)
- Beteiligung der Gemeinde nach § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz für die Oberflächenentwässerung, Kosten 72.420 €, Beiträge 25.347 €
- Im Rahmen der Breitbandversorgung wird mit einem Eigenanteil der Stadt von 117.038 € gerechnet, welcher hälftig in 2019 und 2020 fällig wird.